

ENERPARC AG • Kirchenpauerstraße 26 • D-20457 Hamburg

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Hamburg, 30.06.2025

Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Nutzung hochwertiger Ackerböden für Freiflächen Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans NRW möchten wir zur Regelung der Nutzung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen (PV) Stellung nehmen.

Laut Begründung zum LEP gelten Flächen mit einem Bodenwert von **55 Bodenpunkten oder mehr** als hochwertig. Auf diesen Flächen ist der Bau von PV-Anlagen im Rahmen der **Bauleitplanung** grundsätzlich ausgeschlossen. Dies beruht auf einem „Ziel“ der **Raumordnung**, das – im Gegensatz zu Grundsätzen – **nicht abgewogen** werden darf. Damit entfällt jeder planerische Ermessensspielraum auf kommunaler Ebene.

In anderen Bundesländern wird eine solche Regelung häufig in Form von Soll-Vorgaben formuliert, wodurch Raum für örtliche Abwägungen bleibt. Die in NRW geltende pauschale Ausschlussregelung ist dagegen **verbindlich und ohne Ausnahmen**.

Diese starre Regelung halten wir für **unangemessen** – insbesondere aus folgenden Gründen:

1. Einschränkung der kommunalen Planungshoheit

Gemeinden mit durchgehend hohen Bodenwerten werden faktisch vollständig von der PV-Entwicklung ausgeschlossen. Die Kommunen sind jedoch Träger der Planungshoheit und sollten zumindest auf geeigneten Teilflächen die Möglichkeit zur Abwägung erhalten.

2. Blockierung verfügbarer Netzkapazitäten

Der LEP verhindert den Ausbau an Standorten, an denen bereits Netzanschlüsse und Einspeisemöglichkeiten bestehen, sofern dort

ENERPARC AG

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Handelsregister:
Amtsgericht Hamburg
HRB 112789

Umsatzsteuer Ident-Nr.:
DE 26 2727 420

Adresse:
Kirchenpauerstraße 26
D-20457 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40-7566449-0
Fax: +49 (0) 40-7566449-65

mail@enerparc.com
<https://www.enerparc.de>

die Vorgabe „Bodenpunkte unter 55“ nicht eingehalten wird. Zur Verwirklichung eines hinreichenden Zubaus muss dann auf Standorte mit ungünstigeren Infrastrukturbedingungen ausgewichen werden. Dies erhöht die Kosten der Energiewende und erschwert deren zeitnahe Umsetzung.

3. **Widerspruch zur Zielsetzung der Energiewende**

Pauschale Ausschlüsse auf Grundlage eines einzelnen Bodenkennwerts stehen dem notwendigen Zubau erneuerbarer Energien entgegen – gerade in Regionen, die aus Sicht des Stromnetzes besonders geeignet wären. Die pauschale Orientierung an den Bodenpunkten ist auch deswegen nicht sinnvoll, weil sie keine Anpassungen bei regionalen Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten zulässt (z.B. in „roten Gebieten“).

4. **Keine Ausnahmen für EEG-Flächen**

Besonders problematisch ist, dass selbst sogenannte **EEG-Flächen** unter diese Regelung fallen, sofern der Bodenwert über 55 liegt. Dies steht im Widerspruch zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, das gerade solche Flächen für eine beschleunigte PV-Nutzung vorsieht.

Eine pragmatische Lösung wäre, mindestens für EEG-geeignete Flächen eine Ausnahme vom Bodenwertkriterium zuzulassen. In jedem Fall wäre es sinnvoll, eine Klarstellung aufzunehmen, nach der in den sog. „Privilegierungsbereichen“ entlang der Verkehrswege die Vorgabe „Bodenpunkte unter 55“ nicht eingreift. Diese Gebiete sind nach EEG und BauGB aus sachgerechten Gründen vorrangig für die Nutzung mit Freiflächen-PVA vorgesehen – dieser Wertung sollten auch die Festlegungen des LEP Rechnung tragen.

Fazit

Wir bitten, das Bodenwertkriterium im LEP nicht als bindendes Ziel, sondern allenfalls als abwägbaren Grundsatz zu formulieren. Mindestens sollte für **EEG-Flächen** eine Ausnahme gelten, um Planungs- und Umsetzungsspielräume dort zu nutzen, wo sie energiewirtschaftlich sinnvoll sind.

Mit freundlichen Grüßen
ENERPARC AG